

Geltungsbereich:

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



P264
P280
P302+P352
P305+P351+P338



P310
P362+P364

Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Atemschutz:

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 374.

Handschuhmaterial:

Gummi, PVC oder Fluorkautschuk (Viton) 0,4 mm.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN ISO 16321-1:2022.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Geltungsbereich:

Verhalten im Gefahrfall

Substanzkontakt vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:


Wasservollstrahl

Maßnahmen bei Verschütten, Auslaufen oder Gasaustritt:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Reste mit viel Wasser wegspülen. Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Erste Hilfe

Notruf 112

| | | |
|----------------------|--|---|
| Allgemeine Hinweise: | Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |  |
| Bei Einatmen: | Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich. | |
| Nach Hautkontakt: | Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen. | |
| Nach Augenkontakt: | Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen. | |
| Nach Verschlucken: | Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Neutralisationsversuche. Sofort Arzt hinzuziehen. | |
| | | |

Sachgerechte Entsorgung

| | |
|----------------------------|--|
| Abfallschlüsselnummer | 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure * = Die Entsorgung ist nachweispflichtig. |
| Produkt: | Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. |
| Ungereinigte Verpackungen: | Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. |